

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Albert Handtmann Metallgusswerk GmbH & Co. KG, Albert-Handtmann-Straße 25-31, 88400 Biberach an der Riß, mit Bescheid vom 08.03.2017, Az.: 54.4-7/51-9/8823.12-1/Handtmann/Erw. Prod.halle F 200, eine Genehmigung gemäß §§ 6, 8, 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8 a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid:

Der Genehmigungsbescheid wird auf den folgenden Seiten bekannt gemacht.

2. BVT-Merkblatt:

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:
Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie vom Juli 2004.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.4), den 17. März 2017



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Albert Handtmann Metallguss-
werk GmbH & Co. KG
Albert-Handtmann-Straße 25-31

88400 Biberach an der Riß

Tübingen 08.03.2017


Name *(nicht veröffentlicht)*

Durchwahl *(nicht veröffentlicht)*

Aktenzeichen 54.4-7/51-9/8823.12-1/ Hand-
mann/Erw. Prod.halle F 200
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

Betrag: *(nicht veröffentlicht)*

 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag auf Genehmigung zur Änderung der Gießerei für Nichteisenmetalle gemäß Nummer 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch die Errichtung und den Betrieb von drei Druckgussmaschinen (Teilgenehmigung 2)

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG

Anlagen

1 Ordner gestempelter Antragsunterlagen (Teil 1)

1 Ordner gestempelter Antragsunterlagen (Teil 2)

1 Ordner gestempelter Antragsunterlagen (wasserrechtliche Genehmigung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11.11.2015, zuletzt ergänzt am 21.09.2016, ergeht folgender

B e s c h e i d

1. Entscheidung

1.1 Der Albert Handtmann Metallgusswerk GmbH & Co. KG mit Sitz in 88400 Biberach an der Riß wird nach §§ 6, 8, 16 Absatz 1 BImSchG¹ die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Änderung der bestehenden Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von [...] 20 Tonnen oder mehr je Tag (Anlage der Nummer 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV²) am Standort 88400 Biberach an der Riß, Albert-Handtmann-Straße 25-31, Gemarkung 8810 (Biberach), Flurstücknummer 2831 erteilt (Teilgenehmigung 2).

1.2 Folgende Änderungen sind Gegenstand dieser Genehmigung:

- Errichtung und Betrieb von drei Druckgussmaschinen für Magnesium.

Die Errichtung der vorgenannten Druckgussmaschinen erfolgt in dem Gebäude F 200 (Magnesium-Gießhalle).

Die maximale Verarbeitungskapazität der vorgenannten Druckgussmaschinen für Magnesium beträgt insgesamt **46,8 Tonnen je Tag**.

1.3 Der Gegenstand der Genehmigung ergibt sich im Übrigen aus den in Nummer 6 dieses Bescheids aufgeführten Antragsunterlagen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung, soweit in dieser Genehmigung nichts anderes geregelt ist.

1.4 Die in nachstehender Nummer 2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

1.5 Die wasserrechtliche Genehmigung vom 12.06.2002, zuletzt geändert am 24.07.2002, wird aufgehoben und durch die nachstehende Nummer 1.6 ersetzt.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670).

1.6 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies umfasst folgende behördliche Entscheidungen:

- Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 60 Absatz 3 WHG³ für die Errichtung und den Betrieb für folgende Abwasserbehandlungsanlage:
 - Vakuumverdampferanlage
- Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 Absatz 1 WHG für das Einleiten von Abwasser aus der Vakuumverdampfer-Anlage in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) der Großen Kreisstadt Biberach an der Riß.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).

1.7 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

1.8 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von EUR festgesetzt, welche die Antragstellerin zu tragen hat.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

2.1.1 Die Inbetriebnahme (Regelbetrieb) der drei Magnesiumdruckgussmaschinen und der damit verbundenen Schmelzöfen ist dem Regierungspräsidium Tübingen innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

2.1.2 Die Anlage ist nach den vorgelegten und im Genehmigungsbescheid genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.

³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).

2.2 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.2.1 Die Schutzgasanlagen der Schmelzöfen und der Druckgussmaschinen für Magnesium müssen redundant ausgeführt werden. Bei auftretenden Störungen muss immer eine sichere Notbegasung gewährleistet werden.
- 2.2.2 Bei Verwendung von Schwefeldioxid als Schutzgaskomponente sind die Schmelzöfen in regelmäßigen Abständen auf Schwefelablagerungen zu überprüfen. Festgestellte Schwefelablagerungen sind zu entfernen. Die Häufigkeit der Überprüfungen ist vor Inbetriebnahme in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
- 2.2.3 Durch Messungen oder andere geeignete Maßnahmen gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ ist nachzuweisen, dass die in der TRGS 900 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte für die verwendeten Gefahrstoffe eingehalten werden. Für die Messungen sind Arbeitsplätze mit der höchsten Exposition auszuwählen.
- 2.2.4 In der Produktionshalle F 200 ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.
Maßnahmen bezüglich der Lärmbelastung sind gemäß Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung ab 80 dB(A) erforderlich.
- 2.2.5 Die Verkehrswege sind gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- 2.2.6 Unter dem Brückenkran sind im Bereich von Wegen und Arbeitsplätzen Maßnahmen zum Schutz vor herabfallenden Gegenständen zu treffen.
- 2.2.7 Alle Mitarbeiter der Magnesium-Druckgießerei sind mindestens einmal jährlich zu unterweisen, wie Magnesium-Brände zu löschen sind.

2.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.3.1 Lärmschutz

- 2.3.1.1 Die in der Schalltechnischen Untersuchung Nr. 15.115.1/B vom 14.12.2015 des Ingenieurbüros Tecum GmbH bezüglich der Produktionshalle F 200 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen sind umzusetzen.

2.3.1.2 Die Geräuschemissionen der Abluftanlage sind auf folgende Schallleistungspegel zu beschränken:

- Außen- und Fortluftmündung jeweils $L_{WA} = 85 \text{ dB(A)}$
- Lüftungsgeräte, jeweils $L_{WA} = 89 \text{ dB(A)}$
- Fortluftkamin, Mündung $L_{WA} = 83 \text{ dB(A)}$

Die Einhaltung der oben genannten Schallleistungspegel ist durch eine schalltechnische Messung spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Gießerei nachzuweisen. Die Messplanung ist spätestens 4 Wochen vor der Durchführung der Messungen mit dem Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen.

2.3.1.3 Der LKW-Verkehr und die Ladetätigkeiten im Freien an den Produktionshallen F200 und F210 sind auf den Tageszeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr zu beschränken.

2.3.1.4 Sämtliche Tore, Türen und Fenster der Produktionshalle F200 sind beim Betrieb geschlossen zu halten. Ein durch den Arbeitsablauf bedingtes Öffnen von Toren tagsüber (Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen, Ladearbeiten etc.) oder von Türen nachts (Durchgang von Personen) ist davon ausgenommen.

2.3.2 Luftreinhaltung

2.3.2.1 Abgase sind an den Entstehungsstellen im Produktionsprozess (Schmelzen, Gießen) so weit wie möglich zu erfassen.

2.3.2.2 Die Emissionen im Abgas der Druckgussmaschinen und den zugehörigen Schmelz- und Warmhalteöfen (Emissionsquelle F200-1) dürfen die nachfolgend aufgeführten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

Gesamtstaub	5 mg/m ³
Organische Stoffe als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³

Hinweis: Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

- 2.3.2.3 Die neuen Anlagenteile bzw. Emissionsquellen sind erstmals nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle drei Jahre, von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle auf die Einhaltung der oben genannten Emissionsbegrenzungen überprüfen zu lassen.
- 2.3.2.4 Die Abluftanlage (Emissionsquelle F200-1) der Halle F 200 ist mit qualitativen Messeinrichtungen auszurüsten, die in der Lage sind, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich zu überwachen.
- 2.3.2.5 Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z.B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen. Die Messstelle hat das Messprogramm sowie die Auswertung nach der TA Luft durchzuführen.
- 2.3.2.6 Es sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens drei Messungen bei kontinuierlichem Betrieb und im Zustand höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenwert zu ermitteln und anzugeben.
- 2.3.2.7 Die Anforderungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreitet.
- 2.3.2.8 Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Emissionsmessung sind dem Regierungspräsidium Tübingen die Messtermine und die Messstelle unter Vorlage einer Messplanung entsprechend den Anforderungen der VDI-Richtlinie 4200 und 2448 Blatt 1 mitzuteilen.
- 2.3.2.9 Die Messstelle hat Berichte über das Ergebnis der Einzelmessungen entsprechend dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 unverzüglich nach deren Durchführung zu erstellen und eine Ausfertigung dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen.
- 2.3.2.10 Hexachlorethan darf grundsätzlich nicht zur Schmelzebehandlung verwendet werden. Soweit zum Kornfeinen der Magnesiumlegierungen AZ81, AZ91 und AZ92 der Einsatz von Hexachlorethan zur Schmelzebehandlung

erforderlich ist, darf der Verbrauch 1,5 kg je Tag nicht überschreiten. Der Einsatz von Hexachlorethan ist zu dokumentieren.

- 2.3.2.11 Die für einen störungsfreien Betrieb der Gesamtanlage „Magnesium-Druckgießerei“ notwendigen Einrichtungen, Baugruppen und Bauteile sind regelmäßig auf ordnungsgemäße Funktion zu prüfen, zu warten und gegebenenfalls rechtzeitig instand setzen zu lassen.
- 2.3.2.12 Ein ungestörter Abtransport der Hallenabluft mit der freien Luftströmung über die in den Antragsunterlagen beschriebene mechanischen Be- und Entlüftung mit mehrstufigem Abluftfilter ist dauerhaft sicherzustellen.

2.4 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.4.1 Es dürfen nur für Abfälle geeignete Sammel-, Transport- und Lagerbehälter verwendet werden. Die Behälter sind entsprechend ihrem Inhalt (Abfallbezeichnung und Gefahrensymbol) zu kennzeichnen.
- 2.4.2 Die beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb sowie bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen oder, sofern der Abfall nicht verwertbar ist, in dafür zugelassenen Anlagen nachweislich beseitigen zu lassen.

2.5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

2.5.1 Wassergefährdende Stoffe

- 2.5.1.1 Die Auffangwannen der Sammel- und Vorratsbehälter zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind stoffundurchlässig (dicht) auszubilden.
- 2.5.1.2 In den Auffangwannen muss das Volumen an wassergefährdenden Stoffen zurückgehalten werden können, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann. Hierbei ist grundsätzlich der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend.
- 2.5.1.3 Betriebsrohrleitungen dürfen nur oberhalb der im Leckagefall möglichen Füllhöhe durch die Wände des Auffangraumes geführt werden.

2.5.1.4 Oberirdische Betriebsrohrleitungen müssen gegen Korrosion und mechanische Beschädigung geschützt sein. Undichtheiten müssen leicht erkennbar sein.

2.5.2 Abwasserbehandlungsanlage

2.5.2.1 Für die Abwasserbehandlungsanlage ist eine leicht verständliche Betriebs- und Wartungsanweisung zu erstellen. Die Anweisung ist dem für die Anlage zuständigen Personal zusammen mit einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der Antragsunterlagen auszuhändigen.

2.5.2.2 Im Aufstellungsraum der Abwasserbehandlungsanlage dürfen keine Entwässerungseinrichtungen (z. B. Bodenabläufe) vorhanden sein, die unmittelbar zur Kanalisation ableiten. Das hier anfallende Abwasser muss der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden.

2.5.2.3 Ein Entwässerungs-Bestandsplan des gesamten Betriebsgeländes ist dem Regierungspräsidium Tübingen zu überlassen.

2.5.2.4 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur das beauftragte Personal Zugang zur Abwasserbehandlungsanlage hat.

2.5.2.5 Die eingeleiteten Abwassermengen sind durch geeignete Einrichtungen selbsttätig zu registrieren.

2.5.2.6 Bei Verbindungen zwischen dem Trinkwassernetz und der Abwasseranlage sind die Bestimmungen der DIN 1988 einzuhalten.

2.5.2.7 Für alle Anlagenteile, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, gelten die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe⁴. Auffangsysteme dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 3 WasgefSt-AnIV⁵ hergestellt, eingebaut oder aufgestellt werden. Die Auffangsysteme sind regelmäßig zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Aufzeichnungen zu führen.

2.5.2.8 Oberirdische Rohrleitungen müssen gegen Korrosion und mechanische Beschädigung geschützt und Undichtheiten müssen leicht erkennbar sein.

⁴ Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - VAWS) vom 11. Februar 1994 (GBl. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 141 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. Nr. 3, S. 65).

⁵ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377).

- 2.5.2.9 Unterirdische Rohrleitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist.
- 2.5.2.10 Der Endkontrollschacht ist so auszubilden, dass jederzeit auch dann, wenn kein Abfluss vorhanden ist, Abwasserproben entnommen werden können.
- 2.5.2.11 Im Endkontrollschacht der Abwasserbehandlungsanlage müssen folgende Überwachungswerte im unverdünnten Abwasser eingehalten werden:
- Temperatur 55 °C
 - pH-Wert 6,0 – 9,5
 - Kohlenwasserstoffe 20 mg/l

Die Bestimmung erfolgt nach den Analyse- und Messverfahren gemäß § 4 AbwV⁶. Darüber hinaus sind die Einleitbedingungen der kommunalen Abwassersatzung zu beachten.

- 2.5.2.12 Ein unter vorstehender Nummer 2.5.2.11 bestimmter Überwachungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- 2.5.2.13 Unbehandeltes bzw. unzureichend behandeltes Schmutzwasser darf auch bei Störungen, Reinigungs-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten etc. nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen.
- 2.5.2.14 Die Einleitmenge wird aus hydraulischen Gründen auf 10 l/s und maximal 180 m³/d begrenzt.
- 2.5.2.15 Die Überprüfungen und Probenahmen erfolgen durch das Regierungspräsidium Tübingen bzw. im Auftrag dieser Behörde. Abwasserproben können bis zu viermal jährlich – bei Bedarf, wie z.B. bei Überschreitungen der Überwachungsparameter, auch darüber hinaus – entnommen werden. Die durch die behördliche Überwachung und durch die Untersuchung der entnommenen Proben entstehenden Kosten sind vom Anlagenbetreiber zu

⁶ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290).

tragen. Dies gilt auch bei begründetem Verdacht auf andere Schadstoffe, die in dieser Entscheidung nicht beschränkt sind.

- 2.5.2.16 Sofern in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, hat der Anlagenbetreiber die in der Eigenkontrollverordnung⁷ (insbesondere im Anhang 2) aufgeführten und für die Anlage relevanten Untersuchungen, Messungen und Überprüfungen durchzuführen.
- 2.5.2.17 Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sowie Störungen und besondere Vorkommnisse sind zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.5.2.18 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind die relevanten Anlagenteile durch einen anerkannten Sachverständigen gemäß § 23 VAWS in Verbindung mit § 1 der WasgefStAnIV einer Abnahmeprüfung und dann anschließend alle 5 Jahre einer wiederkehrenden Prüfung unterziehen zu lassen. Je eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung ist spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung dem Regierungspräsidium Tübingen zu übersenden.
- 2.5.2.19 Muss die Anlage aus zwingenden Gründen abgeschaltet werden, z. B. wegen Reparatur- oder Umbauarbeiten, muss sichergestellt sein, dass kein unbehandeltes Abwasser in die Kanalisation abgeleitet werden kann. Die Genehmigungsbehörde ist vor Durchführung der Maßnahmen zu verständigen. Fällt weiterhin Abwasser an, so ist dessen schadlose Beseitigung nachzuweisen. Gleiches gilt entsprechend für die Schlammabfuhr.
- 2.5.2.20 Bei Störungen, die zu einem Verstoß gegen die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung, insbesondere zur Überschreitung der Einleitungsbedingungen für das Abwasser führen können, sind die Stadt Biberach, der Kläranlagenbetreiber und das Regierungspräsidium Tübingen zu unterrichten.

⁷ Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung - EKVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. 2001, 309), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 444).

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Albert Handtmann Metallgusswerk GmbH & Co. KG (nachstehend mit „Antragstellerin“ benannt) betreibt am Standort Albert-Handtmann-Straße 25-31, 88400 Biberach an der Riß, Flurstücknummer 2831, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von [...] 20 Tonnen oder mehr je Tag (Anlage der Nummer 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sowie eine Anlage zum Schmelzen [...] von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von [...] 20 Tonnen je Tag oder mehr (Anlage der Nummer 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). In der Anlage werden die Nichteisenmetalle Aluminium und Magnesium eingesetzt.

Die Gießerei für Magnesium muss aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes von ihrem derzeitigen Standort in ein gesondertes Gebäude mit erhöhten Brandschutzanforderungen ausgelagert werden. Im Zuge der Auslagerung sollen drei neue Druckgussmaschinen errichtet und betrieben werden, davon eine mit einer Schließkraft von 1.800 Tonnen und zwei mit einer Schließkraft von 2.500 Tonnen.

Mit Datum vom 10.11.2015 beantragte die Antragstellerin daher die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Änderung ihrer Anlage durch die räumliche Erweiterung eines Hallengebäudes („Magnesium-Gießhalle F 200“) um 22,5 Meter sowie durch die Errichtung und den Betrieb von drei zusätzlichen Druckgussmaschinen für Magnesium in diesem erweiterten Hallengebäude. Diese Änderungen sollten vermittels zweier Teilgenehmigungen gemäß § 8 Satz 1 BImSchG stufenweise gestattet werden.

Gegenstand des Antrags vom 10.11.2015 war daher zunächst nur die räumliche Erweiterung des Hallengebäudes (Teilgenehmigung 1). Zudem wurde der Antrag gestellt, gemäß § 8a Absatz 1 BImSchG den vorzeitigen Beginn der Errichtung der Erweiterung des Hallengebäudes zuzulassen.

Mit Datum vom 19.11.2015 beantragte die Antragstellerin dann die Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei zusätzlichen Druckgussmaschinen (Teilgenehmigung 2). Auch insoweit wurde beantragt, gemäß § 8a Absatz 1 BImSchG den vorzeitigen Beginn der Errichtung der neuen Druckgussmaschinen zuzulassen.

Mit Bescheid vom 19.11.2015 wurde antragsgemäß der vorzeitige Beginn der Errichtung der Erweiterung des Hallengebäudes gemäß § 8a Absatz 1 BImSchG zugelassen. Mit Bescheid vom 18.01.2016 wurde zudem antragsgemäß der vorzeitige Beginn der Errichtung der drei zusätzlichen Druckgussmaschinen gemäß § 8a Absatz 1 BImSchG zugelassen. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung umfasst zudem die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Druckgussmaschinen (kurzfristige Inbetriebnahme, Einfahren der Maschinen und Erstellen von Musterabgüssen bis zur Serienreife). Mit Teilgenehmigung vom 01.03.2016 (Teilgenehmigung 1) wurde der Antragstellerin schließlich die Änderung der Anlage durch Errichtung der Erweiterung des Hallengebäudes gemäß § 8 Satz 1 Alternative 1 BImSchG gestattet.

Mit der vorliegenden Teilgenehmigung 2 war danach nur noch über die Änderung der Anlage durch die Errichtung und den Betrieb von drei weiteren Druckgussmaschinen zu entscheiden.

Bei der Antragstellerin fällt Abwasser aus den Produktionsbereichen Aluminium-Druckguss (E150, E130, E110), Magnesium-Druckguss (F200) und Waschplatz (Formenreinigung E130, F180, Magnesium F210) an, das in einer bestehenden Abwasserbehandlungsanlage (Vakuumverdampfer) vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage der Großen Kreisstadt Biberach an der Riß aufbereitet wird.

Sowohl für die Abwasserbehandlungsanlage als auch für das Einleiten des Abwassers bestehen wasserrechtliche Genehmigungen. Diese wurden allerdings außerhalb der Konzentration gemäß § 13 BImSchG erteilt. Daher sollen die bisherigen wasserrechtlichen Genehmigungen aufgehoben und nachträglich von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen werden.

Es bedarf aus folgenden Gründen auch der Änderung dieser wasserrechtlichen Genehmigungen: Im Rahmen der Betriebserweiterungen durch den Bau der Magnesium-Gießhalle F200 hat sich die Abwassersituation gegenüber dem wasserrechtlich genehmigten Zustand geändert (Genehmigung vom 14.06.2002, Abhilfebescheid vom 24.07.2002, Anzeige einer Änderung von 2003). Ein erhöhtes Abwasseraufkommen verlangt die Optimierung der Abwassersituation nach dem Stand der Technik und die Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage von derzeit fünf auf insgesamt acht Vakuumverdampferanlagen sowie die Erhöhung der Einleitmenge von 120 m³/d auf maximal 180 m³/d, jährlich jedoch maximal 52.000 m³/a. Aus hydraulischen Gründen wird die Einleitmenge auf maximal 10 l/s beschränkt. An der Technik der Abwasserbehandlung wird nichts verändert, die bestehenden Anlagenteile werden ergänzt und Abläufe optimiert.

Folgende Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage sind erforderlich:

- Erhöhung der zur Aufbereitung ankommenden Abwassermenge auf maximal 180 m³/d, im Mittel 142 m³/d
- Errichtung und Betrieb von drei weiteren Verdampfern mit einer Leistung von 2000 l/h
- Wegfall des Abwassers von den Gleitschleifanlagen sowie des Amingaswäschers
- Aufbereitung des Abwassers Druckguss Magnesium F200 und Waschplatz Magnesium F210. Aus diesen beiden Bereichen fallen maximal 25 m³/d Abwasser an.

Die erweiterte Abwasseranlage besteht aus: 8 Vakuumverdampferanlagen, Schmutzwassertanks, Konzentrat- und Destillattanks, Abscheider, Spül- und Ölbehälter, Natronlauge- und Neutralisationsbehälter, Absetzbehälter mit Kratzförderer, Öl/Wasser-Trennapparat, Pumpensümpfe, Schlammfänge, Messeinrichtungen, Kontrollschacht und Probenahmestellen.

3.2 Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung in Form einer Teilgenehmigung war stattzugeben.

Der Anspruch gemäß §§ 6 und 16 Absatz 1 BImSchG auf immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Gießerei für Nichteisenmetalle besteht, nachdem die formal- und materielle rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Änderungsgenehmigung war nach Ausübung des eingeschränkten Ermessens gemäß § 8 Satz 1 BImSchG in Form einer Teilgenehmigung zu erteilen, nachdem die Voraussetzungen des § 8 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BImSchG gegeben sind und kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, der der Erteilung einer Teilgenehmigung entgegensteht.

Die Teilgenehmigung 1 und die Teilgenehmigung 2 bilden zusammen die (Gesamt-)Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG.

3.2.1 Verfahren

3.2.1.1 Zuständigkeit

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Erteilung der Genehmigung war das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 1 ImSchZuVO⁸ in Verbindung mit §§ 10 bis 13 LVG⁹ sachlich und gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 LVwVfG¹⁰ örtlich zuständig.

⁸ Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBl. Nr. 8, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBl. Nr. 22, S. 621).

⁹ Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) vom 14.10.2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2015 (GBl. S. 585).

¹⁰ Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) vom 21.06.1977 (GBl. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 324).

3.2.1.2 Antrag auf Änderungsgenehmigung

Die Antragstellerin hat am 11.11.2015, zuletzt ergänzt am 21.09.2016 einen gemäß 10 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 2 bis 4e der 9. BImSchV¹¹ ordnungsgemäßen Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gestellt.

3.2.1.3 Antrag auf Teilgenehmigung

Dem Antrag auf Genehmigung allein des Betriebs der Anlage in Gestalt einer Teilgenehmigung gemäß § 8 Satz 1 BImSchG wurde stattgegeben. Ein berechtigtes Interesse gemäß § 8 Satz 1 Nummer 1 BImSchG liegt vor, nachdem aufgrund des Umfangs des Änderungsvorhabens die Planung und der Ausbau (Errichtung) sowie der Betrieb der Anlage sinnvollerweise in Abschnitten vorgenommen werden und dies zu einer zeitlichen Beschleunigung des Änderungsvorhabens führt. Auch die weiteren Voraussetzungen in § 8 Satz 1 BImSchG liegen vor.

3.2.1.4 Verfahrensart

Für die Genehmigungserteilung bedurfte es gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG.

Auf den entsprechenden Antrag wurde gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG unter Ausübung des Ermessens hin von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG abgesehen. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, da die Halle mit einer mechanischen Be- und Entlüftung sowie mit einem mehrstufigen

¹¹ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670).

Abluftfilter ausgestattet wird, die Grenzwerte der TA Luft für Gesamtkohlenstoff und Schwefeldioxid sicher eingehalten werden sowie durch die Dämmung der Halle und Abschirmung der vorhandenen Bebauung keine Erhöhung der Lärmimmissionen zu erwarten ist.

3.2.1.5 Beteiligung anderer Behörden

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV¹²), wurden zur Abgabe einer Stellungnahme für ihren Zuständigkeitsbereich aufgefordert:

- Landratsamt Biberach
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Kreisbrandmeister

- Große Kreisstadt Biberach an der Riß
 - Untere Baurechtsbehörde

- Abwasserzweckverband Riß

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt die Belange der höheren Abfallrechtsbehörde, der höheren Wasserbehörde und der höheren Arbeitsschutzbehörde.

Der Inhalt und die Ergebnisse der Stellungnahmen finden in der Genehmigung Berücksichtigung. Soweit zur Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen die Verbindung der Genehmigung mit Nebenbestimmungen für erforderlich erachtet wurde, wurde das tatsächliche Erfordernis geprüft und wurde die Genehmigung gegebenenfalls mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen.

¹² Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670).

3.2.2 Genehmigung zur Änderung der Anlage

3.2.2.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung dar, da hierdurch nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können. Es bedarf daher einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Das Vorhaben ist genehmigungsfähig, da bei Einhaltung der Darstellungen in den Antragsunterlagen sowie der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird, der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch das Regierungspräsidium Tübingen hat ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter vorstehender Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, war die Genehmigung zu erteilen.

3.2.2.3 Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Da die Lagerung von relevant gefährlichen Stoffen vornehmlich in den Hallen auf Auffangwannen und auf einer Betonbodenplatte mit einer Dicke > 30 cm erfolgt, kann eine Verunreinigung von Grund und Boden ausgeschlossen werden (Überprüfung der Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes durch die Sphära GmbH vom 03.12.2015). Es bedurfte daher nicht der Vorlage eines Ausgangszustandsberichts.

3.2.2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Änderungen stellen zugleich Änderungen eines Vorhabens gemäß Nummer 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG¹³ dar. Gemäß § 3c Satz 1 UVPG war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

¹³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016.

Die Vorprüfung hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, wurde gemäß § 3a Satz 2 letzter Halbsatz UVPG am 27.02.2017 für zwei Wochen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekanntgegeben.

3.2.2.5 Aufhebung und Neuerteilung der wasserrechtlichen Genehmigungen

Ermächtigungsgrundlage für die Aufhebung der wasserrechtlichen Genehmigung vom 12.06.2002, zuletzt geändert am 24.07.2002 ist § 48 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Absatz 3 LVwVfG. Gemäß § 48 Absatz 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

Sowohl die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasseranlage (§ 60 Absatz 3 WHG) als auch die wasserrechtliche Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung; § 58 Absatz 1 WHG) werden von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst. Sie sind daher grundsätzlich im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erteilen. Nachdem die oben genannten wasserrechtlichen Genehmigungen eigenständig, d.h. außerhalb der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt wurden, waren diese aufzuheben und mit dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung neu zu erteilen.

3.2.2.6 Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 VwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG

genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BImSchG genannten Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 BImSchG ergangener Rechtsverordnungen Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung gewährleisten insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und begrenzen die Umweltauswirkungen des geänderten Anlagenbetriebs. Sie sind schließlich angemessen, das heißt die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG.

3.2.3 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 12, 14 und 26 LGebG¹⁴ in Verbindung mit § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 GebVO UM¹⁵ in Verbindung mit den Nummern 8.7.2, 8.3.1 und 8.1 sowie den Nummern 13.2.1, 13.2.2 in Verbindung mit der Anmerkung zu den Nrn. 8.1 bis 8.4 der Anlage zur GebVO UM in Verbindung mit der VwV-Kostenfestlegung¹⁶. Die Gebühr wurde nach § 7 LGebG unter Zugrundelegung des für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwands und insbesondere unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses der Antragstellerin sowie nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen festgesetzt.

Der Berechnung der Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG liegen Investitionskosten in Form von Anlagenkosten in Höhe von [REDACTED] EUR zugrunde.

¹⁴ Landesgebührengesetz für das Land Baden-Württemberg (LGebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199).

¹⁵ Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 28. Februar 2012 (GBl. Nr. 5, S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2015 (GBl. Nr. 17, S. 785).

¹⁶ Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 13. Oktober 2015 (GBl. Nr. 11, S. 811) in Kraft getreten am 1. Januar 2016.

Die Gebührentatbestände für die wasserrechtlichen Genehmigungen gemäß § 58 und § 60 WHG sehen jeweils einen Gebührenrahmen von 500,00 bis 20.000,00 EUR vor.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG	Nrn. 8.7.2, 8.3.1 und 8.1 der Anl. zur GebVO UM	■
Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 58 WHG	Nr. 13.2.2, Anm. zu Nrn. 8.1 bis 8.4 der Anl. zur GebVO UM	■
Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 60 WHG	Nr. 13.2.1, Anm. zu Nrn. 8.1 bis 8.4 der Anl. zur GebVO UM	■
Gesamtgebühr in EUR:		■

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen (Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Dr. Thomas Weimer

5. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugrunde:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 11.11.2015,
- Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung vom 14.07.2016,
- Antragsunterlagen bestehend aus: 2 Aktenordnern, zuletzt ergänzt am 21.09.2016, mit folgendem Inhalt:

5.1 Antragsunterlagen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Teil 2)

Reg.	Inhalt	Seiten
1	Inhaltsverzeichnis	1
2	Antrag auf Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage (§ 16 BImSchG)	18
3	Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	1
4	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	1
5	Beschreibung	26
6	Information der Öffentlichkeit	2
7	Stoffströme	1
8	Umweltverträglichkeitsprüfung	6
9	Ausgangszustandsbericht	32
10	Übersicht Druckguss-Maschinen	1
11	Lagepläne	2
12	Lärmgutachten	37
13	Magnesium-Öfen	17
14	Druckguss-Maschine	3
15	Abluftanlage „Kappa“	33
16	Vorübergehende Lagerung Einsatzstoffe	1
17	Sicherheitsdatenblätter	56

5.2 Antragsunterlagen zum Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung

Reg.	Inhalt	Seiten
1	Antrag/Erläuterungsbericht	26
2	Sicherheitsdatenblätter	13
3	Pläne	5
4	Technische Unterlagen	2

6. Hinweise

6.1 Allgemeine Hinweise

- 6.1.1 Diese Genehmigung tritt zu den für diese Anlage bereits erteilten Genehmigungen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 6.1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

6.2 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 6.2.1 Für alle Arbeitsplätze in der Produktionshalle F 200 müssen vor Aufnahme der Arbeiten arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt und dokumentiert werden. Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen und die Arbeitnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen.
- 6.2.2 Die DGUV Regel 109-011 „Umgang mit Magnesium“ (bisher: BGR 204) ist zu beachten und einzuhalten.

6.3 Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 6.3.1 Die Magnesiumdruckgussmaschinen müssen nach dem Stand der Technik zur Lärminderung so aufgestellt werden, dass zusätzliche Schallbelastungen beispielsweise durch Reflexion an den Wänden und Böden verhindert werden.

6.3.2 Die Magnesiumdruckgussmaschinen müssen so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen u. a. durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Sie müssen den allgemeinen Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetzes entsprechen und sind gemäß den Herstellerangaben zu betreiben. Hinweise enthält der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 28.08.2013.

6.4 Abfallrechtliche Hinweise

6.4.1 Die in der Anlage entstehenden Abfälle sind vom Betreiber als Abfallerzeuger entsprechend den Anforderungen der §§ 2 und 3 AVV¹⁷ einzustufen (Abfallart und 6-stelliger Abfallschlüssel).

6.4.2 Ab einer Lagermenge von 100 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen bzw. 30 Tonnen gefährlichen Abfällen ist für das Containerlager eine Genehmigung nach dem BImSchG erforderlich.

6.5 Wasserrechtliche Hinweise

6.6 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 3 Abs. 4 VAWs unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

6.7 Für die Abwasseranlage wird der Abschluss eines Wartungsvertrages empfohlen.

6.8 Für die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers ist eine Erlaubnis nach § 8,9,10 WHG erforderlich.

¹⁷ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I Nr. 11, S. 382).